

Dienstleistungsvertrag
Projekt Skills Partnerships between Senegal/ Ghana and Germany

Nummer: **xxxx**

Zwischen

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 – 5
65760 Eschborn

- Auftragnehmerin -

Im Folgenden „AN“

Und

AG
Adresse

- Auftraggeber -

Im Folgenden „AG“

Präambel

Das Projekt *Skills Partnerships between Senegal/ Ghana and Germany* (im folgenden „GSP-GSG Bau“) ist ein Projekt der Migration Partnership Facility und wird von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH implementiert.

Im Rahmen von GSP-GSG Bau werden Auszubildende und später ggf. Fachkräfte aus den Ländern Senegal und Ghana für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen. Grundlage hierfür sind Vermittlungsabsprachen zwischen den jeweiligen Betrieben, den Bauverbänden NRW und der GIZ. Die rechtliche Grundlage wird durch die gesetzlich gültige Fassung des Fachkräfteeinwanderungsgesetz definiert.

Die Vermittlung von Auszubildenden oder qualifizierten Fachkräften an den AG erfolgt durch das Projekt. Im Rahmen dieser Kooperation unterstützt die AN die Auswahl und Vorbereitung der Kandidaten in enger Abstimmung mit den Bauverbände NRW und stellt die Einhaltung von Qualitätsstandards gemäß Anlage 1 sicher. Auf dieser Grundlage schließen AG und AN nun folgende Vereinbarung:

§ 1 Leistung der AN

Gegenstand des Dienstleistungsvertrages sind Maßnahmen zur Begleitung und Vorbereitung von Auszubildenden aus Ghana oder Senegal. Die Tätigkeiten der AN sind im Leistungsverzeichnis (Anlage 1 zum Dienstleistungsvertrag) im Einzelnen und abschließend beschrieben. Die AN verpflichtet sich, diese Leistungen für **xx** Auszubildene unter den in § 2 genannten Voraussetzungen zu erbringen.

§ 2 Leistung des AG

Der AG verpflichtet sich, die in Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag aufgeführten Teilnahmebedingungen zu erfüllen.

Für die in § 1 genannten und in Anlage 1 zum Dienstleistungsvertrag konkret beschriebenen Leistungen der AN zahlt der AG der AN **pro besetztem Ausbildungsplatz** folgende Vergütung:

3.800 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer, insgesamt 4.522 €

Der AG hat das Recht, zwischen folgenden Zahlungsmodalitäten zu wählen. Bitte durch Ankreuzen verbindlich festlegen:

Einmalzahlung des Gesamtbetrages nach Ankunft des/der Auszubildenden in Deutschland

Ratenzahlung in zwei Teilbeträgen:

50 % (1.900 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer) bei Ankunft des/der Auszubildenden

50 % (1.900 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer) ein Jahr nach Ankunft des/der Auszubildenden

Die Vergütung wird gemäß der vom AG gewählten Zahlungsweise fällig.

Bricht der/die Auszubildende die Ausbildung innerhalb der ersten zwölf Monaten, wird die zweite Rate nicht fällig. Eine Ausnahme besteht, wenn der AG die Bereitstellung eines Ersatzkandidaten wünscht (s. Anlage 1, Punkt 6); in diesem Fall bleibt die Zahlung der zweiten Rate geschuldet.

Der AG teilt seine Auswahlentscheidung der zuständigen Person der Bauverbände NRW schriftlich mit, die sodann die AN über die Entscheidung informiert:
Zuständige Person bei Bauverbände NRW:

Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Heinz G. Rittmann
stlv. Hauptgeschäftsführer
Niederlassungsleiter Düsseldorf

BAUVERBÄNDE NRW e.V.
Geschäftsstelle Nordrhein
Graf-Recke-Straße 43, 40239 Düsseldorf

Telefon: +49 211 91429-14
Mobil: +49 177 3232543
Telefax: +49 211 91429-11
E-Mail: rittmann@bauverbaende.nrw
Internet: <https://www.bauverbaende.nrw/>

Zusätzlich zu der Vergütung an die AN erstattet der AG dem/r Auszubildenden die entstandenen Flugkosten (Economy) zur Einreise nach Deutschland. Die Erstattung der Flugkosten erfolgt auf Basis des elektronischen Tickets, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 900 Euro. Liegen die tatsächlichen Flugkosten unter diesem Betrag, wird der tatsächliche Ticketpreis erstattet; liegen sie darüber, beschränkt sich die Erstattung auf maximal 900 Euro.

Der Anspruch auf Erstattung durch den AG besteht ausschließlich unter folgenden Bedingungen:

- Sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung, sofern der AG dem/der Auszubildenden eine Arbeitsstelle anbietet und dieser/diese das Angebot annimmt, oder
- Unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung, sofern der AG dem/der von ihm/ihr ausgebildeten Auszubildenden keine Arbeitsstelle anbieten kann oder will.

Keine Verpflichtung zur Erstattung besteht, wenn der/die vom AG ausgebildete Auszubildende ein vom AG unterbreitetes Arbeitsangebot nach Abschluss der Ausbildung ablehnt.

§3 Kündigungsrecht

Eine ordentliche Kündigung des AG ist nach Treffen der Auswahlentscheidung ausgeschlossen.

§ 4 Rechnungsstellung

Die Rechnung der AN wird dem AG übermittelt. Der AG zahlt den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auf das folgende Konto der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH:

Kontonummer 58 58 600-01
Bankleitzahl 500 400 00
Commerzbank AG, Kaiserstr. 30-31, 60311 Frankfurt
IBAN: DE20 5004 0000 0585 8600 01, BIC: COBADEFXXX

unter Angabe der Vertrags- und Rechnungsnummer.

Sofern der AG mehrere Dienstleistungsverträge mit der AN abgeschlossen hat, kann die AN die Rechnungen für mehrere Dienstleistungsverträge im selben Zeitraum unter Nennung der jeweiligen Vertragsnummern in einer Rechnung zusammenfassen.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 6 Vertragsbestandteil, keine Nebenabreden

Die Anlagen 1 und 2 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Unterschriften

Die Vertragsparteien können ihre Unterschriften gemeinsam auf demselben oder einzeln auf getrennten Dokumenten mit gleichem Inhalt leisten. Originalunterschriften sind nicht notwendig, um die Wirksamkeit, Gültigkeit, Echtheit oder Durchsetzbarkeit dieses Vertrags zu gewährleisten. Kopien dieses Vertrags, welche die Unterschriften beider Vertragsparteien tragen, gelten als originale Dokumente. Unterschriften, die elektronisch übermittelt werden (z.B. die per Fax oder gescannt und per E-Mail verschickt werden einschließlich elektronischer e-Signaturen) gelten ebenfalls als Originalunterschriften, um etwaige Zweifel auszuschließen.

XX.XX.XX,

Datum, Unterschriften AN

Datum, Unterschrift AG

Anlage 1 zu Dienstleistungsvertrag: Leistungsverzeichnis der AN

Gemäß § 1 des Dienstleistungsvertrages erbringt die AN die folgenden Leistungen:

1. Durchführung der Personalauswahl, der Personalauswahl und Vorbereitung der Matchinggespräche in Ghana und Senegal in enger Absprache mit den Bauverbänden NRW und unter Beteiligung lokaler Akteure:

Die AN unterstützt die Strukturen in den genannten Ländern bei:

- Der Etablierung eines transparenten und standardisierten Vorauswahlprozesses und prüft fortdauernd die Effizienz und Qualität der Prozesse.
 - Die AN ermöglicht eine Eignungsfeststellung bei Aufnahme in das Programm. Dies geschieht im Rahmen eines qualifizierten Auswahlprozesses anhand unterschiedlicher Mechanismen und Mindestanforderungen (z.B. Alter, Vorkenntnisse, bisherige berufliche Laufbahn), die in Kooperation mit den Partnern vor Ort, den Bauverbänden NRW und anderen Akteuren abgestimmt wurden.
 - Der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und der Vorauswahl (Korruptionsprävention; Zeugnisprüfung; formale Kriterien).
 - Der Organisation, der Terminabstimmung und bei Bedarf bei der Durchführung von Bewerber*innenauswahlgesprächen mit den Bauverbänden NRW und den Ausbildungsbetrieben.
2. Sprachkompetenz- und Eignungsfeststellung im Herkunftsland und ggf. sprachliche Vorbereitung in Ghana und Senegal für jede*n Auszubildende*n:
 - Die AN ermöglicht bei Bedarf eine Eingangs-Sprachkompetenzfeststellung bei Aufnahme in das Programm in Kooperation mit dem Goethe-Institut.
 - Die AN organisiert und ermöglicht die Teilnahme an Sprachkursen der Stufen A1 bis B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern die sprachlichen Qualifikationen der Teilnehmenden nicht den Voraussetzungen für die Aufnahme ihrer Ausbildung genügen. Der*die Auszubildende weist durch ein Zertifikat vor Arbeitsaufnahme Deutschkenntnisse zumindest der Stufe B1 vor, die AN überprüft das Vorliegen des B1- Zertifikates vor Ausreise.

3. Integrationsbegleitung in Ghana/Senegal und Deutschland

Die AN berät Auszubildende und AG im Rahmen der Einreise- und Ankunftprozesse. Die Unterstützungsleistung der AN gliedert sich dabei folgendermaßen:

Beratung und Begleitung des Integrationsprozesses vor der Ausreise

- Die AN begleitet den Integrationsprozess in den Herkunftsländern vor Ausreise der Auszubildenden, insbesondere zu den Themen:
 - Ankommen in Deutschland
 - Administrative Angelegenheiten
 - Interkulturelle Fragen
 - Einarbeitung etc.
 - Die AN ermöglicht den Auszubildenden im jeweiligen Land vor ihrer Ausreise außerdem ein interkulturelles Vorbereitungstraining zum Thema

„Arbeiten und Leben in Deutschland“ und ggf. einen Sprachtraining zum Arbeiten im Baubetrieb durch das Goetheinstitut in Ghana bzw. Senegal.

- Die AN erstellt jeweils eine Informationsbroschüre mit wichtigen Informationen zum Integrationsprozess für AG und Auszubildende

Unterstützung des Integrationsprozesses nach der Einreise

- Die AN erteilt durch die o.g. Punkte Hinweise auf bestehende Strukturen und Rahmenbedingungen in Deutschland und initiiert folgende Unterstützungsprozesse:
 - Begleitung der Auszubildenden durch einen Senior Experten im Rahmen des SES Programms VerAplus (derzeit kostenlos), soweit dies möglich ist, insbesondere abhängig von der Verfügbarkeit eines SES-Mentors am oder in der Nähe des Ausbildungsortes
 - Onlinebetreuung der Auszubildenden durch die Welcome-Center in Deutschland
- Die Bauverbände NRW stehen dem AG sowohl vor als auch nach Ausreise der Auszubildenden zur Verfügung.

4. Fachliche Vorbereitung:

Die AN führt vor Ausreise einen Vorbereitungskurs im jeweiligen Herkunftsland für die Auszubildenden durch. Im Rahmen des Kurses werden fachpraktisch relevante Themen für den Einsatz in der Baubranche vermittelt.

5. Unterstützung bei der Visabeantragung

Die AN berät und unterstützt die Azubi bei der Antragstellung für die Ausbildung in Deutschland in den jeweiligen Herkunftsländern. Dies umfasst folgende Leistungen:

- Die AN unterstützt die Auszubildenden bei der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Auslandsvertretung im Rahmen der Visabeantragung und berät hinsichtlich der hierfür erforderlichen Unterlagen.
- Die AN bereitet die Teilnehmenden auf die Erstellung ihres Visumantragsdossiers vor. Sie stellt sicher, dass alle für den Visumsantrag erforderlichen Unterlagen aus Deutschland vollständig und rechtzeitig bereitgestellt werden. Darüber hinaus koordiniert sie die Terminvereinbarungen mit den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen im Herkunftsland und übernimmt die anfallenden Visagebühren
- Die AN trägt die anfallenden Kosten für etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der für den Antrag erforderlichen Dokumente.

6. Bereitstellung von Ersatzkandidat*in

7. Im Falle eines Ausbildungsabbruchs durch den/die Auszubildende innerhalb von einem Jahr nach Ausbildungsbeginn stellt die AN, dem AG auf dessen Wunsch eine/n Ersatzkandidat*in vor, sofern im bestehenden Talentpool geeignete und verfügbare Kandidat*innen vorhanden sind. Erfolgt die Kündigung des/der Auszubildenden zu einem Zeitpunkt, der einen Eintritt eines Ersatzkandidat*in im laufenden Ausbildungsjahr nicht mehr zulässt, liegt die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme der Ausbildung im darauffolgenden Ausbildungsjahr beim AG.

Anlage 2 zu Dienstleistungsvertrag: Mitwirkungspflichten für die Teilnahme des AG am Projekt

Gemäß § 2 des Dienstleistungsvertrages erbringt der AG die folgenden Leistungen:

Die AN unterstützt mit diesem Projekt die Anwerbung von Auszubildenden aus Drittstaaten für die Baubranche in Deutschland. Folgende Voraussetzungen sind seitens des AG zu erfüllen, um eine fundierte, qualitativ hochwertige sowie für alle Beteiligten gewinnbringende Umsetzung zu gewährleisten:

1. Ausstellung eines Ausbildungsvertrags.
2. Übernahme der Organisation einer adäquaten Unterbringung der Teilnehmer*innen (z.B. Wohngemeinschaften, Wohnheime) während der Ausbildungszeit.
3. Einholung der Vorabgenehmigung durch die BA.
4. Organisation und Finanzierung einer sog. „Income-Versicherung“: die „Incoming-Versicherung ist für die Zeit zwischen der Einreise und dem Ausbildungsstart notwendig, da der reguläre Krankenversicherungsschutz erst mit dem offiziellen Ausbildungsstart greift. Diese Versicherung ist für die Visumserteilung erforderlich.
5. Der AG übernimmt die Reisekosten vom Ankunftsflughafen bis zum Standort der Einrichtung, z.B. auch die Weiterreise mit dem Zug vom Ankunftsflughafen bis zum nächstgelegenen Bahnhof in der Nähe des Einsatzortes, und unterstützt den/die Azubi bei der Reiseplanung. Nach Möglichkeit organisiert der Arbeitgeber die Abholung des/der Auszubildenden am Flughafen. Die Kosten für den Flug nach Deutschland werden zunächst von dem/r Auszubildenden übernommen. Die Bedingungen für eine Rückerstattung der Flugkosten durch den Arbeitgeber an den /die Auszubildenden sind im §2, Leistung der AG geregelt. Der AG berät den Azubi bei der Buchung der Flüge (Ankunftsflughafen). Kann der/die Auszubildenden nicht vom Arbeitgeber persönlich am Flughafen abgeholt werden und ist eine Weiterreise mit dem Zug erforderlich, verpflichtet sich der Arbeitgeber, das entsprechende Zugticket im Voraus zu buchen und dem/der Auszubildenden rechtzeitig vor dessen Abreise nach Deutschland zur Verfügung zu stellen (per E-Mail).
6. Das monatliche Entgelt entspricht der tarifvertraglich festgelegten Ausbildungsvergütung in der Baubranche.
7. Es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung der Auszubildenden z. B im Falle eines Ausbildungsabbruches. Der AG verpflichtet sich, keine Rückzahlungsvereinbarungen mit Teilnehmer*innen abzuschließen.